This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 201 836

EULER

RECHTS-GESCHICHTE DER STADT FRANKFURT A.M

1872

GER
905.69HE
EUL

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

I Germany
939

Digitized by Google

Rechts-Geschichte

der

Stadt Frankfurt am Main

Eine Skizze

von Justizrath Dr. Euler

Frankfurt am Main

Druck von Klimsch & Cie.

1872.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rechts-Geschichte

der

Stadt Frankfurt am Main.

Eine Skizze

von Justizrath Dr. Ludwig Heinrich Euler.

Frankfurt am Main.
Druck von Klimsch & Comp.
1872.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rechts-Geschichte

der

Stadt Frankfurt am Main.

Eine Skizze

von Justizrath Dr. Ludwig Heinrich Euler.

Frankfurt am Main.
Druck von Klimsch & Comp.
1872.

Digitized by Google

Aus der Festschrift für den zehnten Juristentag besonders abgedruckt.

Rec. apr. 22, 1903

Digitized by Google

Rechts-Geschichte
der Stadt Frankfurt am Main.

Eine Skizze

von Justizrath Dr. Euler.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Periode bis zum Jahre 1495.

Während die meisten der Dörfer, welche in der Umgegend Frankfurts auf der schon von den Römern bebauten Hochebene zwischen dem Maine und dem Gebirge liegen, urkundlich — in den Lorscher Traditionen — bereits früher vorkommen, wird Frankfurt selbst zum ersten Male 793 erwähnt, da Eginhard berichtet, König Karl sei, nachdem er das Weihnachtsfest zu Würzburg gefeiert habe, in die Villa Franconofurd gereist, um daselbst den Winter zuzubringen.[1])

Frankfurt lag im Niedgau innerhalb des Bezirks des großen sich über mehrere Gaue ausbreitenden, unter dem Namen der Dreieich bekannten Waldes[2]) und auf

[1]) Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. Fr. 1819 S. 6. Thomas Frankf. Annalen im Archiv für Frankf. Geschichte und Kunst, Heft 2 (1839) S. 8. — Kriegk Gesch. von Frankfurt am Main (1871) S. 21. Battonn, örtliche Beschreibung der Stadt Frankf. Herausg. von mir. I. (1861)

[2]) Von den 36 Wildhuben, welche noch das Weisthum der Dreieich vom Jahre 1338 erwähnt, lag die eine zu Frankfurt (Grimm Weisth. I. 503) oder vielmehr zu Sachsenhausen, ohne daß Näheres über dieselbe bekannt wäre. Scharff Recht in der Dreieich (1868) S. 54. Eine andere Wildhube lag zu Riedern, den jetzigen Riederhöfen bei Frankfurt, und als 1193 Kaiser Heinrich VI. seinen Hof Riedern dem damaligen Frankf. Schultheißen Wolfram schenkte, nahm er diese Wildhube — unum mansum forestem — ausdrücklich von der Schenkung aus. Böhmer Cod. dipl. Fr. 19.

Digitized by Google

des Reichs Boden: es erscheint daher auch von Anfang an als königliches Besitzthum: Kaiser Ludwig der Fromme heißt es 823 sein Kammergut, 882 wird es villa indominicata und curtis imperialis genannt. [3])

Ohne Zweifel ist Frankfurt nicht erst kurze Zeit vor seiner ersten Erwähnung 793 entstanden: es wird schon 794 ein locus celeber genannt, es befindet sich daselbst ein königlicher Palast (palatium) und es bietet Raum für eine große Reichs- und Kirchenversammlung. Die günstige Lage des Orts, deren Bedeutung in militärischer und commerzieller Hinsicht schon früh erkannt worden sein mußte, hat dann auch das rasche Aufblühen desselben veranlaßt. Im Todesjahre Königs Ludwig des Deutschen (876) wird Frankfurt als principalis sedes orientalis regni bezeichnet, 994 wird es von König Otto castellum genannt und erscheint also als ein befestigter Ort, 1180 wird es in einer Urkunde Kaiser Friedrichs unter den Städten des Reichs, civitates imperio pertinentes, aufgeführt. [4]) Schon frühe wurde sie die Wahlstadt des Reichs: 1147 fand die erste Königswahl in ihr statt, 1152 wurde Friedrich I. hier gewählt und 1356 bestimmte die s. g. Goldene Bulle es als ein Grundgesetz des Reichs, daß die Wahl hier geschehen müsse. [5])

Wie Frankfurt aus der Verfassung einer königlichen Villa und Pfalz zur städtischen Verfassung über-

[3]) ex fisco nostro Franc. Böhmer C. d. 2. Ibid. 7.
[4]) Kriegk, Gesch. S. 29. Böhmer C. d. 12. 17.
[5]) Kriegk, Gesch. S. 2. 136.

Digitized by Google

ging, ist nicht näher bekannt, im Jahr 1193 wird zum erstenmale der Schultheiß daselbst erwähnt und 1219 erscheint das städtische Gemeinwesen völlig ausgebildet: aus diesem Jahre hat sich die erste Urkunde erhalten, in der des Stadtsiegels Erwähnung geschieht: die Gemeinde als solche hat Eigenthum und ein Gemeinde-Haus.[6])

An der Spitze der Stadt steht der Schultheiß, der auch unter dem Namen villicus abwechselnd in den Urkunden vorkommt. Wie der Hofmaier zur Zeit, da Frankfurt nur ein königlicher Maierhof war, als der oberste Hofbeamte die sämmtlichen Interessen des Hofherrn vertrat, so ist der Schultheiß der oberste Herrschaftsbeamte in der neuen Stadt und der Stellvertreter des Königs als des Stadtherrn. Denn der König ist der dominus civitatis ebenso, wie der Territorialherr als der Herr der auf seinem Grund und Boden entstandenen Städte erscheint. Die Bezeichnung villicus könnte zu der Annahme führen, daß hier das Amt des Schultheißen hofrechtlichen Ursprungs sei, aber der Schultheiß war in der alten Zeit stets ein öffentlicher Beamte und es spricht viel dafür, daß er erst zur Zeit, da die Villa zur Stadt geworden, in diese eingetreten sei, dann aber auch die Geschäfte des alten Villicus mit übernommen habe und aus diesem Grunde zuweilen noch mit dessen Namen bezeichnet werde. In der Hand des Schultheißen sind daher die Rechte der öffentlichen

[6]) Böhmer C. d. 25. Domus communitatis 1264. Ib. 183

Digitized by Google

Gewalt vereinigt: er ist der oberste Regierungs-, Militär-, Steuer- und Gerichtsbeamte des Königs, der ihn beliebig anstellt und entläßt: das Amt ist hier weder lehnbar noch erblich geworden.[7]) Genommen wurde er aus der Zahl der Pfalzministerialen, d. h. der zur königlichen Pfalz gehörigen oberen Diener; diese waren ursprünglich unfreien Standes oder hatten, wenn freigeboren, mit dem Eintritt in den königlichen Dienst einen Theil ihrer Freiheit aufgegeben, sie hatten ihren gewöhnlichen Sitz auf den Herrenhöfen der in der Umgegend gelegenen Ortschaften, obwohl sie auch zum Theil im Besitz von Häusern in der Stadt selbst waren, und sie fanden sich in der Pfalz ein, wenn die Anwesenheit des Königs oder das Interesse des königlichen Dienstes ihre Gegenwart erheischte: sie gehörten zu den rittermäßigen Leuten, erlangten die Ritterwürde, so daß sie später anstatt ministeriales gewöhnlich milites genannt wurden, und erscheinen als die Stammväter des späteren Land-Adels der Gegend.

Neben dem Schultheiß wird der Vogt, advocatus, als zweiter königlicher Beamter genannt: er kommt von 1194 bis 1219 in den Urkunden vor: bald darauf, wahrscheinlich auf dem Reichstage von 1220, hob Kaiser

---

[7]) Vgl. Fichard Entst. S. 20. Nitzsch Ministerialität und Bürgerthum, 1859, S. 196. A. Heusler Verfassungs-Gesch. der Stadt Basel. 1860. S. 55. und jetzt besonders die Erörterungen von A. Heusler in seinem Buche über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Weimar 1872. Das Verzeichniß der Schultheißen s. in Kriegk, deutsches Bürgerthum S. 508.

Digitized by Google

Friedrich das Amt auf und überwies dessen Einkünfte dem Schultheißen. Es ist dies aus dem Privileg zu entnehmen, welches König Richard 1257 der Stadt ertheilte und in welchem er sagt: quod quem admodum ibi advocacia per Fridericum olim imperatorem de consensu principum deposita fuit, permaneat ut nunc est, fructibus advocacie ipsius scultetatus officio deputandis. Welchen Wirkungskreis der Vogt hatte, ob er aus der Zeit der Villicalverfassung stammte, ob er insbesondere die Gerichtsbarkeit über die hörigen Einwohner hatte und ob dann bei dem allmähligen Verschwinden einer hörigen Einwohnerschaft sein Amt überflüssig erschien, läßt sich nicht sagen[8]).

Weitere königliche Beamte waren der telonearius,

---

[8]) Vgl. meinen Aufsatz: „der Vogt in Frankfurt" in dem Archiv für Fr. Gesch. und Kunst, Heft 8 (1858) S. 162. Dieser Aufsatz war bestimmt, die von Dr. Römer-Büchner, Entwicklung der Stadtverfassung der Stadt Frankfurt (1855, S. 4) aufgestellte Ansicht zu widerlegen, daß der Vogt zu Frankf. kein königlicher Beamte, sondern ein Kirchenvogt gewesen sei. Dagegen antwortete Römer-Büchner in einem besondern Schriftchen „die Vogtei-Gerichte" Frankf. 1859, über welches ich mich in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. u. Alterthumskunde zu Frankf. Band I. S. 277 erklärte. — Daß der Vogt aus dem actor dominicus hervorgegangen, den die Urkunde Ludwigs von 823, (Cod. 2) erwähnt, wie man früher annahm, ist nicht der Fall, denn der actor war der über einen großen Bezirk gesetzte Verwalter der königl. Domänen. Vgl. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichts-Verfassung, 1871. S. 13.

Digitized by Google

da hier eine bedeutende königliche Zollstätte war,[9]) der monetarius, da hier auch eine königliche Münze bestand[10]), der forestarius oder Wiltforstere u. s. w.

Als Bewohner Frankfurts erscheinen in dieser Zeit die Milites oder ritterlichen Geschlechter, noch 1272 als Ministeriales imperii bezeichnet, die Burgenses und die Handwerker oder sonstigen Kleinbürger[11]). Die Ritter, obwohl dem Stande nach von den Burgenses nicht verschieden, da sie mit diesen in einem Gerichte sitzen, bilden die vornehmste Einwohnerklasse, mit dem Verfall der königlichen Pfalz aber und dem Erstarken des eigentlichen Bürgerthums verschwinden sie allmählig aus der Stadt: im Jahre 1276 übergeben sie das Ganerbenhaus Rödelheim dem König Rudolf zu einer Reichsburg und lösen damit die bisherige Verbindung mit der Pfalz zu Frankfurt. Nur die einzige in Frankfurt reich begüterte Familie der Herren von (Praunheim-) Sachsenhausen ist bis zu ihrem Erlöschen in der Stadt geblieben.[12]) Die Burgenses sind die in der Stadt und

---

[9]) Erwähnt z. B. 1074 und 1157 „tercium theloneum est apud Frankenford quod est imperiale." Böhmer C. d. 13. 15.

[10]) Zuerst 1219 erwähnt. Vgl. meinen Aufsatz über die Reichsmünze zu Frankf. im Archiv. Heft 4, (1847) S. 1 flg.

[11]) Fichard Entst. S. 29. Vgl. meinen dritten Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Städte, im Archiv, Neue Folge, Bd. 2 S. 361—372. Heusler Ursprung, S. 87—152. Kriegk Gesch. S. 41. 103.

[12]) Vgl. meine Beiträge zur Geschichte von Rödelheim 1859, S. 11. und meine Geschichte der Herren von Sachsenhausen und Praunheim, im Archiv, Heft 6, S. 38.

Digitized by Google

deren Gemarkung reich begüterten Großbürger, welche von ihrem Grundbesitze und der Kaufmannschaft leben, und die eigentliche städtische Gemeinde bilden; wie aber ihre Herkunft und Stellung herzuleiten und aufzufassen sei, ist eine unter den Rechtshistorikern noch streitige Frage. Zum Theil mögen sie der alten hofrechtlichen Bevölkerung entsprungen sein und zu den s. g. Königsleuten oder Censualen gehört haben, zumeist aber waren es Leute gemeinfreier Herkunft, welche sich des städtischen Verkehrs und Handels wegen hier niederließen, Grundeigenthum gegen Zins von dem Stadtherrn empfingen und sich damit seiner Dienst- und Gerichtsherrschaft unterwarfen. Die Handwerker, Gärtner und sonstigen Arbeiter endlich sind die alten Hof-Hörigen, die in den hofrechtlichen Innungen und unter den hofrechtlichen Lasten blieben, bis die Aufhebung der Hörigkeit und dieser Lasten sie aus ihrer abhängigen Stellung befreite und sie zu wirklicher Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten befähigte. Dazu kam, daß sich allmählig zwischen sie und die Burgenses durch das häufige Einwandern von kleineren Kaufleuten und Gewerbetreibenden noch eine weitere Classe von Bürgern einschob, gegen die sich der Stand der Burgenses ebenfalls abschloß. In dem späteren Mittelalter zerfiel dann die Bürgerschaft in zwei Classen, die Gemeinde und die Handwerker, ohne daß, wie namentlich das Bürgerverzeichniß von 1387 zeigt, damit gesagt war, daß nicht auch Handwerker zur Gemeinde gehören konnten.[13]) Daneben aber bildete sich

[13]) Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im M. A. 1862. S. 354.

Digitized by Google

das städtische Patriciat oder der Geschlechter-Adel aus, der in einer durch auffallendes Aussterben der Familien sich immer vermindernden Anzahl, der gesammten übrigen Bürgerschaft entgegen stand.

Als weitere Bewohner der Stadt in gesonderter Stellung sind noch die Geistlichen und die Juden zu erwähnen. In Frankfurt, zur Erzdiöcese Mainz gehörig, war aus der königlichen Salvators-Kapelle ein Collegiatstift mit zwölf Clerikern entstanden, welches König Ludwig 880 bestätigte und später Bartholomäus-Stift genannt wurde. Es war dies die einzige Pfarrkirche der Stadt. Später kamen noch zwei Collegiatstifter dazu und frühzeitig wurden auch Klöster der Dominikaner, Karmeliter u. s. w. gegründet.[14]) Die Juden bildeten eine eigene Gemeinde, sie besaßen Grundeigenthum, wohnten vermischt unter den andern Einwohnern, in der Nähe der Pfarrkirche, und wurden als Bürger bezeichnet: erst in späterer Zeit wurde ihre Lage eine gedrückte.[14])

Was das Gerichtswesen anlangt, so wird zum erstenmale in einer Urkunde von 1194 das kaiserliche Gericht zu Frankfurt erwähnt, da Hechezin, der Abt des St. Jacobiklosters zu Mainz, einen Rechtsstreit mit zwei zu den Reichs-Ministerialen gehörenden Herren von Breungesheim vor demselben durch Vergleich er-

[14]) Archiv N. F. II. 371. Ueber die spätere Zeit s. Kriegk, Bürgerzwiste S. 104, der Kampf mit dem Klerus.

[14]) Vgl. Gesch. und Lage der Juden im M. A. von Kriegk, in dessen Frankf. Bürgerzwiste, S. 405.

Digitized by Google

ledigte. Die Urkunde sagt: es sei dies geschehen in judicio domini imperatoris, Wolframo sculteto et reliquis judicibus presentibus: als Zeugen des Hergangs werden nach dem Schultheißen der Vogt und eine Anzahl von Reichsministerialen angeführt, die ohne Zweifel die reliqui judices sind (Böhmer C. 19). Dann kommen 1219 neben dem Schultheiß auch die Scabini (Schöffen) vor und diese gehören dem Stande der Burgenses an (Cod. 27. 34). Eine Urkunde von 1230 (ib. 55) führt im Gegensatze der Milites zwölf Burgenses auf, mit dem Zusatze: tunc temporis scabini. So erscheint in vielen Urkunden das Gericht, das unter dem Vorsitze des Schultheißen in des Kaisers Namen das Recht sprach, mit Ministerialen und Schöffen besetzt, später mit Schöffen allein, und so war es nicht nur das eigentliche Stadtgericht, vor dem die Bürger ihren alleinigen Gerichtsstand hatten, sondern als ein kaiserliches und Reichs-Gericht war es auch befugt, im weiteren Umkreise Recht zu sprechen: es war der Oberhof, dessen Rechtbelehrungen von allen den Orten, die mit Frankfurter Recht bewidmet waren, gesucht wurden. Die Reichsministerialen waren in dem Gerichte wohl anwesend, so oft sie wollten oder von dem Schultheißen berufen wurden: ob der Kaiser oder der Schultheiß die Schöffen aus der Zahl der Burgensen ernannte, ist nirgends gesagt, später ist es ein lebenslängliches Amt und die Schöffen ergänzen sich durch Cooptation. Die Zahl der Schöffen, die bei den Gerichten von K. Karl 803 auf sieben, von K. Ludwig 819 auf zwölf fest-

Digitized by Google

gesetzt war, scheint in Frankfurt die letztere Zahl betragen zu haben, später aber war sie auf vierzehn festgesetzt.[15]) Wo dieses Reichs-Gericht seinen Sitz hatte, ist nicht gesagt, wahrscheinlich in dem kaiserlichen Palast selbst, aber es konnte auch an andern Orten zusammentreten und es geschah dies namentlich ante gradus ecclesiae, vor der rothen Thüre.[16]) Zu einem jeden Gerichte endlich gehören Gerichtsboten, precones, und Urtheilsvollzieher: sie heißen hier auch judices, Richter, an ihrer Spitze stand der Oberstrichter, und sie hatten in geringen Dingen von Gerichtswegen Macht zu richten.[17])

In der älteren Gerichtsverfassung stand dem Gericht, welches der Graf oder in den Immunitäten der an seine Stelle getretene Vogt als echtes oder ungebotenes Ding dreimal im Jahre abhielt (tria legitima placita), das Schöffengericht unter dem Schultheißen als gebotenes Gericht gegenüber. Im ersten wurden

---

[15]) Fichard S. 36. Thomas, der Oberhof zu Frankfurt am Main, herausgegeben von mir, Fr. 1841. S. 69.

[16]) Vgl. Böhmer, die rothe Thüre zu Frankfurt am Main, im Archiv, Heft 3, S. 114.

[17]) Thomas, Oberhof, S. 281. Das Verzeichniß der Oberstrichter, welchen auch manche ansehnlichere Geschäfte oblagen, siehe im Archiv, neue Folge IV. 283. Zuerst erwähnt wird 1263 Rudegerus preco, dann Conradus de Gladio, judex. Böhmer, C. d. 130. 141.

Digitized by Google

die Baumfälle und was Erb und Eigen anging, verhandelt. Daß ein solches Gericht in Frankfurt bestand, beziehungsweise ob in Frankfurt eine Malstatt des Grafengerichts für den Niedgau war, läßt sich urkundlich nicht nachweisen; in so weit es der Fall, ist es gewiß in dem Schöffengericht untergegangen. Eine Hinweisung darauf ist vorhanden. In einer dem Jahre 1219 zugeschriebenen Urkunde bestätigen nemlich Scultetus scabini universique cives in Francenfort, daß die Eberbacher Mönche eine Hofstätte, welche Berthold von Breungesheim und dessen Ehefrau übergaben, in generali placito nostre civitatis in Besitz genommen haben (Böhmer c. 26). Ebenso beurkunden Schultheiß, Schöffen und gesammte Bürger in Frankfurt 1238, daß Ulrich Longus Güter in Seckbach und die Wittwe Lugardis ihr Haus in Frankfurt dem Kloster Haina geschenkt habe; die Urkunde schließt: acta sunt hec coram nobis Frankenford in mallo quod a vulgo buweding vocatur, supra dicta bona sub bannum et protectionem domini imperatoris comprehendendo (Ib. 66). In beiden Urkunden kommt offenbar dasselbe Gericht vor: es ist in seiner Zusammensetzung von dem Schöffengericht nicht verschieden, denn auch in diesem war die Anwesenheit anderer nicht zu den Schöffen gehöriger Bürger, des s. g. Umstandes, nicht ausgeschlossen, aber die Verhandlung betrifft Grundeigenthumsverhältnisse, die sonsten vor das echte Ding gehörten, und deswegen wird das Gericht hier generale (=legitimum) placitum,

Digitized by Google

oder vom Volke buweding genannt.[18]) Auch an andern Orten werden solche Budinge, zur Verhandlung von Grundbesitzstreitigkeiten, (wie das judicium de hereditatibus in Cöln) erwähnt, die als besondere Gerichte sich von dem echten Ding abgezweigt haben und an den Rath gelangten. In so fern nun der Rath später die Criminalfälle entschied und die Auf-gabe der Liegenschaften vor ihm geschah, könnte man wohl in ihm die Fortsetzung des echten Dings erblicken.[19])

Neben dem Reichs-Gerichte bestand noch das Send-gericht, synodus sancta per prepositum ecclesiae francofurtensis aut suum officialem in ecclesia St. Bartholomaei celebrata, in welchem die s. g. Sendfälle gerügt und bestraft wurden,[20]) und das Ge-

---

[18]) Dies Buweding hat den Forschern viel zu schaffen gemacht. Vgl Fichard Entst. 137. Thomas im Archiv Heft 2, S. 99. Nitzsch, Ministerialität S. 120, 197. Archiv N. F. I. 105. II. 392. Heusler, Ursprung S. 135, 139, 199. Heusler, Verf. Gesch. 56. Ueber die Bedeutung von mallus vgl. Sohm, Reichsverf. S. 387. Vgl. auch die Urk. von 1222 (Böhmer 35), nach welcher eine streitige area von Schultheiß, Schöffen et universis civibus dem einen Theile adjudizirt wurde.

[19]) Arnold Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte I. 280—305. Heusler Ursp. S. 182.

[20]) Der Probst des St. Barthol. Stifts war nemlich der Sendrichter in Frankfurt und ließ die Sende durch seinen Offizial abhalten, während die Umgegend unter dem Archidiaconat des Collegiatstiftes St. Petri extra muros Mogunt stand. In Würdtwein diöcesis Mog. II. 26 ist die Beschreibung des Send-Umgangs d. Probstes von St. Peter und II. 475 das Verzeichniß der Sendfälle in der Stadt abgedruckt. Vgl. Thomas Oberhof S. 205.

Digitized by Google

richt im Fronhofe. Dieſes wird in einer Urkunde von 1242 erwähnt, laut derer eine Frau, coram judice et scabinis in Fronehove constituta, verſchiedene Güter dem Kloſter Arnsburg geſchenkt hat. Es war dies aber kein öffentliches Gericht, ſondern ein höfiſches Gericht der Frankfurter Probſtei über deren Güter und Leute.[21])

Dem Schultheißen war neben ſeiner öffentlichen Amtsthätigkeit auch die Verwaltung des ſtädtiſchen Gemeindeweſens übertragen, die Bürgerſchaft der neu entſtandenen Stadt hatte zur Beſorgung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten noch keine beſonderen Beamte; es waren dieſe Angelegenheiten noch nicht getrennt von denen der Stadtherrſchaft. Die Miniſterialen, ſo lange ſie überhaupt noch im ſtädtiſchen Verbande waren, und die Schöffen bildeten auch für dieſe Geſchäfte den Beirath des Schultheißen. Allmählig aber traten bei dem Wachsthum der Stadt und der zunehmenden Bedeutung der Gemeinde in dieſen Beirath noch andere Glieder derſelben ein, die ebenfalls zu den Burgenses oder ſchöffenbaren Leuten gehörten und als consules 1266 zuerſt urkundlich erſcheinen. (Scultetus, scabini, consules totumque commune lautet der Eingang der Urkunde, Böhmer c. 139.) So entſtand nach dem Vorgang der großen biſchöflichen Städte das Conſilium, der Rath. Derſelbe konnte ſich indeſſen nicht begnügen, blos eine communale Behörde zu bleiben: die Intereſſen

[21]) Vgl. Thomas Oberhof S. 204 und Mittheil. des Vereins I. 289, woſelbſt ich das Weisthum des Fronhofs habe abdrucken laſſen, wiederholt in Grimm Weish. B. 6, S. 750.

Digitized by Google

der Gemeine waren nicht mehr die gleichen mit denen der Herrschaft und die Bestrebungen der Stadt mußten darauf gerichtet sein, zu eigener Ausübung der öffentlichen Gewalt zu gelangen. Es geschah dies auf friedlichem Wege: nur selten gerieth die Stadt mit ihrem Herrn, dem König, in Streit;[22]) was die bischöflichen Städte erst erkämpfen mußten, die directe Zugehörigkeit zum Reiche, war ja von vorne herein vorhanden und die Rechte, die dem König als Inhaber der obersten Reichsgewalt zustanden, wurden ihm nicht bestritten. Die große Anzahl der Privilegien, welche die Stadt von den Kaisern und Königen erhielt, zeigt deutlich, auf welchem Wege sie in den Besitz von Hoheitsrechten, Einkünften und wichtigen Gerechtsamen gelangte. Seit 1266 bestand die Stadtbehörde unter dem Vorsitze des Schultheißen aus zwei Collegien, den Schöffen und den Consules oder Rathmannen: dieser Stadtrath besorgte nunmehr die Regierung und die Verwaltung der Stadt, während die Schöffen unter dem Schultheißen ohne die Consuln das Gericht besorgten und im Namen des Kaisers das Recht sprachen. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts erscheinen dann die Bürgermeister als Häupter der Stadtregierung,[23]) sie wurden in dem Gnadenbriefe

---

[22]) Ueber die Empörung der Stadt gegen Kaiser Rudolf, welche dieser 1276 verzieh, ist Näheres nicht bekannt. Böhmer c. 179. Kriegk, Bürgerzwiste 5.

[23]) Vgl. das Verzeichniß der Bürgermeister von 1311 an bei Kriegk Frankfurter Bürgerzwiste S. 204 u. Deutsches Bürgerthum S. 474.

Digitized by Google

Kaiser Ludwigs von 1333 (C. 524) über die Erweiterung der Stadt als solche erwähnt und vom Jahre 1337 datirt die erste Urkunde, welche Bürgermeister, Schöffen und Rath ausstellen. (C. 543). Sie haben den Vorsitz im Stadtrathe, während der Schultheiß auf den Vorsitz im Schöffengerichte beschränkt wurde. Endlich gelang es auch 1372 der Stadt, das Schultheißenamt mit seinen Zubehörungen, welches schon seit einer Reihe von Jahren in Pfandschaftsweise in verschiedene Hände gekommen war, von Kaiser Karl IV. durch Kauf an sich zu bringen und damit ihre reichsstädtische Selbstständigkeit zum Abschluß zu bringen.[24])

Die ersten Schritte, welche zu diesem Ziele führten, waren zu einer Zeit geschehen, da der Rath nur aus Gliedern der alten burgensischen Familien bestand und auch der Abschluß selbst wurde durch die Vermittelung der Geschlechter herbeigeführt. Aber die Handwerker waren in der Zwischenzeit nicht müssig geblieben und hatten wie anderwärts auch die Theilnahme an der Regierung der Stadt erstrebt: zwar waren schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts Zünftige in den Rath, der seine Glieder selbst

---

[24]) Böhmer, C. 732. Vgl. meinen Aufsatz über die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte, im Archiv Heft 7, S. 95—101. Den Erwerb des Schultheißenamtes verdankte die Stadt hauptsächlich den Bemühungen Siegfrieds zum Paradies: in seinem Nachlaße fand sich das interessante Verzeichniß der Schultheißenamts Rechte und Gefälle, welches in Thomas Oberhof S. 288 abgedruckt ist.

Digitized by Google

wählte, aufgenommen worden, aber die Zünfte verlangten eine vermehrte Vertretung darin, eine andere Zusammensetzung des Raths, und die stärkste Erschütterung des Gemeinwesens, welche in der mittelalterlichen Geschichte Frankfurts vorkommt, ist der 1355 beginnende und 1366 gewaltsam unterdrückte Aufstand der Zünfte.[25]) Die in Folge der Niederlage der Frankfurter bei Cronberg (1389) stattgehabte Verfassungs-Aenderung war von keiner Dauer; der auf 63 Mitglieder vergrößerte Rath kehrte 1408 wieder zu seiner alten Zahl 43 zurück;[26]) er zerfiel in die 3 Bänke der Schöffen, der Gemeinde und der Handwerker, ohne daß jedoch ein besonderer Rang-Unterschied zwischen den beiden letzteren bestanden hätte.[27])

Das Recht, welches in Frankfurt galt und in den Gerichten gewiesen wurde, war das gemeine in Deutschland und insbesondere in dem fränkischen Theile Deutschlands übliche Recht, beruhte also — abgesehen von einzelnen Reichs-Gesetzen — auf altem Brauch und Herkommen, namentlich auch dem in der Stadt selbst ent-

---

[25]) Vgl. Kirchner, Gesch. I. 397. Fichard, Entstehg S. 204—284. Römer-Büchner, Entwicklg S. 56. besonders aber Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste S. 22 flg. Die Urkunden bei Böhmer C. 635—719.

[26]) Mittheil. des Vereins S. 314. Kriegk, Bürgerzwiste 61.

[27]) Kriegk a. a. O. S. 509.

Digitized by Google

standenen.[28]) Daß die s. g. Rechtsbücher, namentlich der s. g. Schwabenspiegel oder das kleine Kaiserrecht, in Gebrauch gewesen seien, läßt sich nicht nachweisen. Als besondere Rechtsquellen sind vor Allem die Freiheits- und Rechts-Briefe zu nennen, welche die deutschen Könige und Kaiser der Stadt ertheilt haben: sie betreffen jedoch vorzugsweise Verhältnisse des öffentlichen Rechts, auch damit zusammenhängende Bestimmungen über das Gerichtswesen, und zeigen, wie Frankfurt allmählig zur reichsstädtischen Selbstständigkeit emporstieg, nur einzelne spätere beziehen sich auf privatrechtliche Dinge.[29]) Unter den ersteren ist der Gnadenbrief Königs Heinrich VII. von 1232 hervorzuheben, wodurch der s. g. Ehezwang aufgehoben wurde. K. Konrad IV. bestätigte dann 1240 das Versprechen, daß die Töchter und Wittwen der Frankfurter nicht zu Ehen mit seinen Hofdienern gezwungen werden sollen. (Böhmer C. 55. 68). Dann sind die Freiheitsbriefe K. Richards von 1257 zu nennen: in dem ersten verspricht er in der Stadt keinen burglichen Bau zu errichten, (Böhmer C. 116), in dem zweiten bestätigt er alle Rechte der Stadt, namentlich die Freiheit vom Ehezwange, die Nichtveräußerung vom Reich, die halbe

[28]) Vgl. Senckenberg, historia juris stat. Fr. in s. Selecta I. 507. Gengler, deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erl. 1852. S. 111. Urkundlich geschieht 1239 eine Schenkung jure regio ac consuetudine, 1264 eine Besitzübergabe juxta consuetudinem civitatis. Böhmer, Cod. 68. 131. 211.

[29]) Priv. Königs Wenzel von 1395 über die Satzungen, in Selecta I. 564. Orth, Anm. Forts. II. 675.

Digitized by Google

Münze, die Aufhebung der Vogtei und bestimmt, daß kein Bürger solle gefangen genommen werden, um Geld von ihm für den König zu erpressen und daß die bis jetzt der Reichssteuer unterworfenen Güter auch bei dem Uebergange in andere geistliche oder weltliche Hände steuerpflichtig bleiben sollen. (B. 117) Endlich gehört hierher das wichtige Privileg Königs Rudolf von 1291, daß Niemand die Bürger modo duellico seu per viam duelli extra civitatem possit evocare, sowie daß überhaupt Niemand einen Bürger wegen Güter oder Schulden vor einem Gerichte außerhalb der Stadt Frankfurt belangen dürfe, es sei ihm denn zuvor in der Stadt das Recht verweigert worden (das s. g. jus de non evocando). König Adolf bestätigte 1294 dies Privileg (Böhmer C. 287).[30])

An diese Rechtsbriefe schließt sich das s. g. Stadtrecht vom 10. Januar 1297 an.[31]) Frankfurt war die bedeutendste Stadt der ganzen Gegend und wurde von den Königen als ein Vorbild für andere Orte in der Weise angesehen, daß sie diesen Orten als Beweis besonderer Gnade die Rechte und Freiheiten verliehen,

[30]) Die Privilegien sämmtlich aufzuführen ist hier nicht thunlich. Vgl. Moritz, Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt (1785) I. 88—114. Die älteren sind in Böhmer C. D. abgedruckt. Eine officielle Sammlung ist: Privilegia et pacta des H. R. Stadt Frankfurt. Fr. 1614. 2723. Noch immer aber sind manche Kaiserbriefe ungedruckt.

[31]) Gedruckt in Böhmer, C. 304, Wetteravia S. 252. Thomas Oberhof S. 271, erläutert daselbst S. 84—92, Gengler, Stadtr. 115.

Digitized by Google

deren sich Frankfurt zu erfreuen habe.[32]) So hatte unter anderen König Adolf auch der Stadt Weilburg 1295 eadem libertatis jura gegeben, welche Frankfurt habe (Böhmer 297). Dies veranlaßte die Weilburger sich von Frankfurt ein Weisthum darüber geben zu lassen und der Rath theilte ihnen darauf diejenigen Rechte mit, deren sich die Stadt von Alters her gebrauche. Das Weisthum enthält 21 Artikel und gibt darin theils die Privilegien an, welche die Stadt von den Königen erhalten hat, wie die Freiheit vom gerichtlichen Zweikampf, vom Ehezwange ꝛc., theils ihr Gewohnheitsrecht in Hinsicht auf die Bestrafung verschiedener Vergehen, auf das gerichtliche Verfahren, auf die Stellung der Pfahlbürger, theils ihre marktpolizeilichen Satzungen über Fleischverkauf und falsche Gewichte. Es waren dies offenbar die Punkte, welche dem Rathe am wichtigsten schienen: er schließt daher mit den Worten „hec ad presens sufficiant“ und verspricht weitere Belehrung zu geben, wenn man in anderen hier nicht berührten Punkten sich an ihn wenden wolle. Dies muß bald der Fall gewesen, denn es folgen nun noch 10 weitere Artikel ähnlichen Inhalts, besonders die Pfahlbürger und die in die Stadt eingewanderten Leute betreffend, worauf erst die Besiegelung und Datirung der ganzen Urkunde erwähnt wird.

Der 1154 aufgezeichnete Landfrieden des rheinischen Städtebundes, dem auch Frankfurt angehörte,

[32]) Vgl. das Verzeichniß der mit Frankfurter Stadtrecht bewidmeten Orte in Wetteravia S. 270. Thomas Oberhof 119. 590. Es ist noch weiterer Vermehrung fähig.

Digitized by Google

und die Beschlüsse der Städtetage (Böhmer C. 100) enthalten auch Bestimmungen in Betreff der Pfahlbürger;[33]) der Stadtfrieden, den Schultheiß, Schöffen und Rath 1318 erneuern, (Böhmer C. 443) betrifft die Strafe der Stadtverweisung bei mancherlei Verbrechen vom Mord an bis zum Gebrauche frevelhafter Worte in Gegenwart des Schultheißen oder der Schöffen (d. h. also vor Gericht) und verbietet den Erwerb weiteren Grundeigenthums von Seiten der Klöster und Orden. Im Jahre 1352 wird er auf 10 Jahre verlängert. (Ibid. 622)

Wie Schultheiß, Schöffen und Rath hier in dem Stadtfrieden die ihnen im Interesse der Stadt nöthig scheinenden Verordnungen erlassen haben, so waren sie überhaupt berechtigt, als städtische Obrigkeit alle diejenigen Verfügungen zu treffen, welche das Wohl der Stadt erheischte, sie übten das Recht der Gesetzgebung aus und erließen ebenso wohl Verordnungen in Sachen der städtischen Polizei und Verwaltung, als in Beziehung auf das Gerichtswesen und im Gebiete des Straf- und Privat-Rechts. Ebenso stand dem Rathe, nachdem der Schultheiß aus seiner Mitte geschieden war, unter dem Vorsitze der Bürgermeister dies Recht zu, ohne daß die übrige Bürgerschaft — außerordentliche Fälle abgesehen — dabei betheiligt gewesen wäre, und andererseits haben Schultheiß und Schöffen auch allein ohne Zuziehung des Raths für das gerichtliche Verfahren Ordnungen erlassen.

[33]) Vgl. darüber Thomas Oberhof S. 174.

Digitized by Google

Diese Rathsordnungen wurden theils auf einzelne Bogen geschrieben und später zusammengeheftet, theils auch gleich in besondere dazu bestimmte Bücher eingetragen. Die Publication, insoweit sie der Rath für nöthig hielt, geschah durch Ausrufen lassen.[34])

Die älteste erhaltene Sammlung, Gesetzbuch überschrieben, umfaßt Rathsordnungen von 1352 bis 1378. Ihr Eingang lautet: Dies sind die Rechte und Artikel die wir die Scheffen und der Rait zu Franckinford gemacht han und wollen, das sie stede werden gehalten. Sie enthalten Bestimmungen über den Rath und die Schöffen, zumeist aber betreffen sie das Gewerbewesen, den Weinhandel, die Markt- und Sittenpolizei (z. B. den Aufwand bei Hochzeiten und in Kleidern, die bösen Eide, das Spiel), die öffentliche Sicherheit (z. B. das Ausweisen aus der Stadt, das Tragen langer Messer), und nur wenige beziehen sich auf das Privatrecht, so auf die Zinsen, den Versatz und den Verkauf von Liegenschaften, die Bestellung von Momparn, das Einliegen in Gyselweise. Dazwischen sind dann statistische Personalnotizen über die Unterkäufer, die Juden, die des Reichs und unser Herren Bürger worden sind zu Fr. u. s. w. eingemischt.[35]) Eine zweite Sammlung[36]) ähnlichen Inhalts geht von 1373 bis 1432, sie enthält unter anderen die älteste Juden-Stetikeit von 1424. Die

[34]) Archiv Heft 7, S. 133. Kriegk, Bürgenzwiste S. 20.

[35]) Gedruckt in Senckenberg, Scl. I. 1—84.

[36]) Vgl. Kriegk in den Mittheilungen Bd. 2 S. 196, woselbst einzelne Ordnungen abgedruckt sind.

Digitized by Google

wichtigste Sammlung aber ist das s. g. Statutenbuch. Dasselbe ließ der Rath 1417 aus andern alten Gesetzen und Büchern zusammenschreiben und zusammentragen: dann wurden die neuen Satzungen nachgetragen und so blieb dies Buch bis ins vorige Jahrhundert in dem beständigen Gebrauch des Raths als amtliche Sammlung der namentlich in Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten ergangenen Verordnungen. Unter denselben sind manche von ziemlichem Umfang, wie die Ordnung über Bonames, über das Amt der Richter von 1443, über den Fronhof, über das Amt des obersten Richters von 1420, die Bede-Ordnungen aus derselben Zeit und von 1496, die Polizei-Ordnung von 1468, die Juden-Ordnung u. s. w. Das Privatrecht betreffen nur wenige kleine Statuten, z. B. über Werschafften, über Momparschaft, Einkindschaft, den Verkauf von Zinsen u. s. w.[37])

Die Gerichts-Ordnungen sind eine Schöffen-Ordnung in 10 Artikeln, wie es die Schöffen mit den Presentien (d. h. den Präsenz-Geldern) zu halten unter sich vereinbart haben; eine Schöffen-Gerichts-Ordnung in 56 Artikeln, welche insonderheit das Verfahren bei

[37]) Dies Statutenbuch habe ich genau beschrieben und auszugsweise veröffentlicht im Archiv Heft 7 S. 118—185. Die privatrechtlichen Statute sind zum größten Theil schon von Orth in seinen Anmerkungen über die erneuerte Reformation abgedruckt, der auch darin (4te Fortf. S. 13) von den Statutenbüchern spricht. Unter den späteren Statuten ist besonders das über das Brachfeld von 1504 von Interesse, weil es die alte Dreifelderwirthschaft bestätigt. (S. 152).

Digitized by Google

Klagen von Eigen- und Erbeswegen nach dem Rechte und Herkommen des Reichs-Gerichts bestimmt und in den letzten 16 Artikeln die Ordnung der weltlichen Richter zu Fr. nach altem Herkommen und Rechte des Reichs-Gerichts enthält; eine Gerichts-Ordnung von 1475, welche die Schöffen mit Verwilligung des Raths aufgerichtet haben und die wohl um 50 Jahre jünger ist als die beiden andern. Von größerer Bedeutung ist der s. g. Gerichtsstab, eine ausführliche Beschreibung des ganzen Gerichtsverfahrens unter dem Titel: Sequitur Regimen seu baculus judicii secularis in Franckenford, ohne Zweifel die Privatarbeit eines langjährigen Gerichts-Mitglieds aus dem 15. Jahrhundert und bei dem Gerichte selbst in Gebrauch, wie sie dann auch von dem Verfasser der erneuerten Reformation, Johann Fichard, der sie zeitweilig besaß und dessen Namen auf dem ersten Blatte eingezeichnet ist, bei seiner Arbeit benutzt wurde.[38])

Außer diesen eigentlichen Rechtsquellen sind für die Kenntniß des Rechts in dieser Zeit die Urkunden, welche in dem Böhmer'schen Codex diplomaticus und

[38]) Diese sämmtlichen Ordnungen, welche schon Senckenberg selecta juris (I, praef. S. 54) aus dem Uffenbach'schen Cataloge anführt, sind in Thomas Oberhof S. 222—287 abgedruckt. Den Baculus judicii hat Thomas dem 14 Jahrh. mit Unrecht zugeschrieben. Vgl. Gengler a. a. O. S. 120. Dieser führt auch noch eine Willkür über processualische Gegenstände von 1376 aus Königsthal corpus juris germ. tom I pars 2 S. 9 an, aber dieselbe gehört nach Frankfurt an der Oder, wie ich im Archiv Heft 5 S. 132 gezeigt habe.

Digitized by Google

in andern Werken zahlreich abgedruckt sind, die Gerichtsbücher oder Schöffengerichts-Protokolle, welche sich in einer stattlichen Anzahl von Bänden erhalten haben, und die Bücher, in welche die vor dem Rath stattfindenden Aufgaben liegender Güter und die vor drei Gliedern des Raths vorgenommenen Rechtsgeschäfte, — die Satzungen, Einkindschafts-Beredungen, Gültverkäufe — eingetragen wurden, von großer Wichtigkeit.[39])

Nur der Gerechtsame wegen, die Frankfurt zustanden, sind schließlich noch das Landrecht der Grafschaft zu Bornheimer Berg, welches 1303 von der Stadt und von den Centgrafen, die zu dem Landgerichte gehören, gewiesen wurde, das Weisthum zu Oberrad von 1452, das Weisthum von Bonames von 1417, mit den dazu gehörenden späteren Weisthümern und Ordnungen zu erwähnen: das Niederräder Weisthum ist nur in einer späteren Fassung von 1543 bekannt.[40])

Anlangend nun das Recht und gerichtliche Verfahren selbst, so bestand in Straffachen das Verfahren vor dem Schöffengericht neben dem vor dem Rathe, welcher durch das Privileg Königs Wenzel

[39]) Auszüge aus den Gerichtsbüchern giebt Thomas, Oberhof, S. 299—368. 452—519. 521—578. Da die Ausfertigungen über die Aufgaben liegender Güter unter dem großen, die über die andern Geschäfte unter dem kleinen Siegel der Stadt geschahen, so wurden die Bücher danach Major- und Minor Währbücher genannt. Vgl. Archiv Heft 5 S. 26. 142.

[40]) Böhmer, C. 354. Thomas, Oberhof S. 581. Grimm, Weisth. I. 520. III. 481. Archiv N. F. II. 210. Archiv Heft 6 S. 222.

Digitized by Google

von 1387 (im Priv.-Buche S. 207) das Recht erhielt, jederlei Uebelthäter an Leib und Gut zu strafen, aber auch schon vorher als städtische Obrigkeit dies Recht ausgeübt hatte. So lange viele Straffälle vor dem Sendgerichte verhandelt wurden, was bis 1370 oder 1377 der Fall war, beschränkten sich die Fälle, die vor das Schöffengericht gehörten, auf Mord, Verwundungen, Diebstahl, Vergewaltigungen und Injurien. Wie die Gerichts- oder s. g. Frabelbücher und der von Verfahren in Frevelsachen handelnde Abschnitt des baculus judicii (Art. 24—29) beweisen, fand vor dem Gerichte das accusatorische Verfahren statt, beide Theile hatten ihre Fürsprecher, zwei glaubhafte Zeugen genügen zum Beweise der Anschuldigung, wie auch der Nothwehr, und die Strafen bestanden in den Bußen, welche das Gericht nach der Beschaffenheit des Frevels bestimmte. So verschieden aber die Frevel waren, gab es doch nur dreierlei Bußen, die höchste, die hohe, und die niedere Buße von je 30 Pfund Heller, 9 Pfund Heller und 20 Schilling Heller. Handelte es sich um einen Mord, so trat der Schultheiß, in Ermangelung eines andern, von Amtswegen als Kläger auf: wurde der Angeklagte schuldig befunden, so gab das Gericht die Sache an den Rath ab, damit dieser die Strafe ausspreche, war aber der Angeklagte nicht zu betreffen, so wurde er dreimal fürgeheischen und wenn er dann nicht erschien, wurde ihm sein Landrecht genommen, wie dies von Alters Herkommen und Gewohnheit war. Das Verfahren bei dem Rath, der nach und nach alle Straffachen vor sich zog, war an

Digitized by Google

solche Formen nicht gebunden, es ist über dasselbe Näheres nicht bekannt, es wurde gegen die Verbrecher von Amtswegen eingeschritten, man suchte deren Eingeständniß durch die Folter, deren Gebrauch schon 1413 als einer bekannten Sache erwähnt wird, durch langes Gefangenhalten u. s. w. zu erlangen und der Rath sprach dann die Strafe nach seinem Ermessen aus. Wie an andern Orten, waren auch hier die Strafen hart und grausam. Als der Rath von Ulm, dem 1360 Kaiser Karl IV. die Freiheit, Uebelthäter zu strafen, nach Laut des der Stadt Frankfurt darüber gegebenen Briefs ertheilt hatte, sich desfalls nach Frankfurt wandte, begnügte sich der Rath schließlich darauf zu antworten, er richte die unthätigen Leute je nachdem es sich nach der begangenen Uebelthat heische, mit Namen einen Mörder mit dem Rade, einen Räuber mit dem Schwerdt, einen Dieb zum Galgen, einen Fälscher zum Kessel, einen Nachtbrenner und einen Ketzer zum Feuer und in andern unthätigen Sachen nach Erkenntniß des Mehrertheils des Raths.[41])

Ueber das Civilproceßverfahren geben die obenerwähnten Gerichts-Ordnungen und namentlich der baculus judicii genaue Auskunft. Das Reichsgericht

---

[41]) Siehe Dreyer, antiquar. Anmerkungen, Lübeck 1792, S. 29. Thomas, Oberhof S. 421. Daselbst die Auszüge aus den Frevelbüchern, S. 369—419. Im Uebrigen vgl. Thomas a. a. O. S. 207. Kriegk, Deutsches Bürgerthum, S. 127. Criminaljustiz, S. 223. Criminalstrafen, Neue Folge S. 37 Gefängnißstrafen.

Digitized by Google

wurde dreimal in der Woche (am Montag, Mittwoch und Freitag) von 9—12 Uhr öffentlich gehalten, den Fremden wurde auch ausnahmsweise zu anderer Zeit Gericht in der Stube gegeben. Der Schultheiß, oder in seiner Abwesenheit der älteste Schöffe hatte den Vorsitz. Das Urtheil wurde nach mündlicher Verhandlung der Sache je einem Schöffen befohlen und vom Gerichtsschreiber in das Gerichtsbuch eingetragen. Der Baculus unterscheidet nun das Verfahren um Eigen und Erbe, wobei der Beklagte dreimal vorgeladen werden mußte, das Verfahren um heurige unverjährte Zinsen von Gütern und Unterpfändern, wobei eine Ladung Mund gegen Mund genügte, um dann Pfand an der Fahrhabe und in deren Ermangelung Rachtung[42]) an dem Eigen und Erbe selbst zu nehmen, das Verfahren in Bausachen, wobei der Kläger um eine Anleide[43]) bat, das Verfahren wegen Zinsen oder Gülte auf wüste liegendem und verlassenem Erbe und Eigen, welches mit Nachsuchung eines Kummers oder Arrestes begann, in Folge dessen das Gut feil geboten und entweder von dem Kläger, der dann alle darauf ruhenden Zinsen übernehmen mußte, übernommen oder auf seinen Antrag die Rottirung (ein Gant und Locationsverfahren unter den verschiedenen Zinsherren) veranlaßt

[42]) Diese findet in symbolischer Weise statt: ist es ein Bau, so giebt der Richter daraus einen Span, ist es Acker oder Wiesen, so giebt er Erde davon. Thomas, Oberhof S. 207. Erst 1849 wurden diese symbol. Handlungen beseitigt.

[43]) Es sind dieß die s. g. Gang-Gerichte. Vgl. Carl, Natur der Hanau'schen Ganggerichte. Hanau 1827.

Digitized by Google

wurde,[44]) das Verfahren bei Meßhändeln, bei Kummer (d. h. Arrest bei Forderungen, die vor dem Richter bei dem Fürgebote anerkannt wurden) und in gewöhnlichen Schuldsachen, mit dem sich daran anschließenden Executionsverfahren.[45]) Vom Beweisverfahren ist nicht viel die Rede: zwei Zeugen genügen, aber die Parthei muß ihre Behauptung auch berechten, d. h. durch den Eid bekräftigen: so wer gestohlene oder geraubte Pferde oder Kühe anspricht, hat selb dritt oder mehr zu berechten, daß ihm die Thiere ohne Fehde abgeraubt und entwältiget seien. Appellationen werden gar nicht erwähnt, sie waren bis 1474 nicht gestattet.[46])

Wie das bürgerliche Recht dieser Periode in Frankfurt, soweit es auf Herkommen und Gewohnheit der Stadt beruht, beschaffen gewesen, läßt sich nur aus vereinzelten urkundlichen Nachrichten entnehmen, da wie schon bemerkt, umfassendere Aufzeichnungen desselben

---

[44]) Näheres hierüber habe ich im Archiv, N. F. II. 378 gegeben.

[45]) Ueber die Pfändung im Executions- und Arrestverfahren vgl. Meibom das deutsche Pfandrecht. 1867. S. 87—97. Ueber die Schuldhaft und die Privatgefängnisse, vgl. Kriegk, Bürgerzwiste 458. Länger wie vier Wochen hielt das Gericht keinen Schuldner eingesperrt, der Gläubiger aber durfte ihn nachher selbst in Verwahrung nehmen. Ib. 463.

[46]) Thomas, Oberhof 213 360. 365. — Die Zeugen sollten Bürger sein. Ib. 329. Nach der gewöhnlichen Formel erbietet sich Kläger zum Beweis mit zwei Zeugen und sich selbst. Ib. 307. 573.

Digitized by Google

nicht vorhanden sind, dergleichen z. B. in Augsburg und Bamberg sich finden.

Was zuerst das Personenrecht anlangt, so war der Abschluß der Ehe ein bürgerlicher Act: die Verlobung wurde in Gegenwart der Verwandten und anderer Zeugen, bei habhaften Leuten unter Errichtung eines Ehe- oder Heirathsvertrags, gefeiert, und die kirchliche Einsegnung oder Inthronisation war nur eine Bestätigung der geschlossenen Ehe.[47]) Die Frau kam dadurch unter die Gewalt oder Vertretung des Ehemannes, er war ihr Mompar. In Folge der Ehe fand eine Vermischung der beiderseitigen Güter statt, beide Gatten mußten bei allen wichtigeren Geschäften und namentlich bei der Veräußerung von Liegenschaften mit gesammter Hand, communicata manu, handeln. Diese Vermögenseinheit während der Ehe zeigte sich auch nach deren Trennung noch wirksam. War die Ehe unbeerbt geblieben, so blieb der überlebende Ehetheil in dem gesammten Vermögen sitzen, nur das von dem verstorbenen Gatten eingebrachte alte Erbe (das ihm durch Erbgang in der Familie auferstorbene liegende Gut) war hinterfällig und fiel an seine Verwandten zurück nach dem Tode des überlebenden Gatten. Waren aber Kinder vorhanden, so erhielt der überlebende Gatte sämmtliche fahrende Habe zum Eigenthum, die gesammten Liegenschaften, gleichviel woher sie stammten, wurden den Kindern einhändig oder ver-

[47]) Vgl. Dr. Steitz im Archiv, N. F. III. 54. Kriegk, Bürgerthum, Neue Folge 1871. S. 224.

Digitized by Google

fangen und dem überlebenden parens blieb nur der lebenslängliche Beisitz, die Leibzucht daran. Jedoch durfte er in Nothfällen zuletzt auch das verfangene Gut angreifen, so lange er seinen Wittwenstuhl nicht verrückt hatte.[48]) Daß der Wittwer überhaupt für die Schulden der Ehe zu haften hatte, war selbstverständlich, die Wittwe konnte sich der Haftung entziehen, wenn sie ihren Mantel oder das Paternoster auf das Grab des Ehemannes fallen ließ. Dies erkannte noch 1451 ein Statut des Raths an, aber schon 1460 wurde durch ein neues Statut bestimmt, daß trotzdem die Wittwe auch mit ihrem späteren Erwerbe für die Schulden zu haften habe.[49]) Die Nachtheile, welche die Verfangenschaft bei Eingehung einer neuen Ehe mit sich brachte, wurden durch die s. g. Einkindschaften zu beseitigen gesucht, deren schon 1399 in den Schöffen-Protokollen erwähnt wird.[50])

Der Grund und Boden in Frankfurt war ursprünglich königliches Eigenthum, denn es lag mit seiner ganzen Gemarkung auf des Königs oder Reiches Boden und noch im Jahre 1300 werden die Bunden als

[48]) Dieses s. g. Güterrecht der gesammten Hand habe ich ausführlich dargestellt in meinem Versuche über die Güter- und Erbrechte der Ehegatten zu Fr. bis zum Jahre 1509 mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt. Fr. 1841. Vgl. auch meine Mittheilungen darüber im Archiv, N. F. IV. 247, — Sandhaas fränkisches ehel. Güterrecht. Gießen 1866. Schröder das fränkische ehel. Güterrecht im Mittelalter. Stettin 1871.

[49]) Vgl. meinen gedachten Versuch, S. 55.

[50]) Ebenda, S. 61.

Digitized by Google

Reichsgut erwähnt.[51]) Als dann aus der Villa die Stadt sich entwickelte, wurde der Boden den Burgenses gegen den s. g. Arealzins überlassen, wie dies z. B. die Urkunde Kaiser Friedrichs von 1180 für Wetzlar bezeugt.[52]) Die Ministerialen zahlten ihn nicht, dafür leisteten sie ihre Dienste. Da der Arealzins die Natur einer öffentlichen Abgabe annahm, so wurden die Burgensen wie die Ministerialen die freien Eigenthümer ihrer Hofstätten: auch was die Geistlichkeit an Grund und Boden erhielt, war frei. Die Hörigen und Handwerker dagegen saßen zu Hofrecht auf fremden Boden und hatten kein dingliches Recht an demselben. Im 10. und 11. Jahrhundert aber kam auch in den Städten die Erbleihe an Häusern, die Häuserleihe auf, indem die Eigenthümer ihr Allod oder Theile desselben den kleinen Leuten gegen einen Zins — sei es an Geld, sei es an Hühnern oder Frucht — zu erblichem Besitz hingaben. So steht sich seitdem auch in Frankfurt proprietas und hereditas, Eigen und Erbe gegenüber, das jure proprietario dem jure hereditario possidere. So lange der Zins gezahlt wurde, konnte der Eigenthumsherr dem Erbbesitzer das Haus nicht nehmen und unter Vorbehalt des Zinses konnte letzterer auch über das Erbe verfügen, es selbst wieder vererbleihen (in Afterleihe geben), bis zuletzt dies vorbehaltene Eigenthum in ein bloses Zinsrecht überging. Die Erbleihe wurde

[51]) Mittheil. I. 107. Pauli Wiebold'srenten. 1805. S. 2.
[52]) Böhmer, Cod. 17.

Digitized by Google

bald ein so häufiges und beliebtes Institut, daß sie auch ohne Rücksicht auf den Stand des Erbbesitzers und bei Läden, Gaden, Hallen u. drgl. vorkam, indem es für den Eigenthumsherrn noch vortheilhafter war, sein Areal in solcher Weise als zu Bauplätzen auszuthun. An diese Boden- oder Grundzinsen schloß sich dann die Rente, redditus, d. h. der Kaufpreis für ein Geld-Capital an, der als wiederkehrende Leistung auf die Liegenschaft radizirt wurde: nicht weniger oft wird er der Liegenschaft auferlegt, um als Seelgerette zu dienen und namentlich auf diese Weise sind die geistlichen Corporationen in den Städten zu der Menge von Zinsen gekommen, über deren Last später so viel geklagt wurde. Alle diese Zinsen waren unableglich oder ewig: erst spät wurde die Ablösbarkeit gestattet und wenn nun ablegliche Zinsen von neuem aufgelegt wurden, waren dies recht eigentlich Zinsen einer Geldmiethe, nicht mehr eines Capitalkaufs.[53]) Das Recht, welches dem Zinspflichtigen am Hause zustand, wird in den deutschen Urkunden die Besserunge genannt und ihm gegenüber wird das Recht des Eigenthumsherrn der erste Zins und die Eigenschaft genannt: es ist stehende Formel, daß

[53]) Vgl. Fichard, Entstehung S. 27. 45. 94. 107. Heusler Verf. Gesch. 169. Mone Zeitschrift XII. 486. XIII. 385, besonders aber das treffliche Buch von Arnold, zur Gesch. des Eigenthums in den deutschen Städten, Basel 1861, mit meinem Berichte darüber im Archiv N. F. II. 372. Grade Frankfurter Urkunden sind es, welche Arnold als Belege für seine Darstellung anzieht, die älteste (Böhmer Cod. 22), welche einen Zins — von einem Garten an Geld und Hühnern — erwähnt ist von 1215.

Digitized by Google

genannte Leute die Besserung und alles ihr Recht des Hauses verkaufen: und gebe das Haus jerlichs zu Zinse (irgend einen Betrag) den Leuten, die den Zins darauf haben.[54])

Dieser Häuserleihe entspricht bei ländlichen Grundstücken der Erbpacht, die locatio jure hereditario, welche auch in den Frankfurter Urkunden vorkommt (z. B. Böhmer Cod. 170) und bei der sich die Wandlung des Pachts in Eigenthum durch Ablösung des Erbzinses erst in späterer Zeit vollzieht. Neben dem Erbpacht erscheint bei Gütern die Leihe zu Landsiedelrecht, ein Institut was auf der Grenze zwischen Zeit- und Erbpacht steht, insofern es dem Leiherrn nicht gestattet war, den Landsiedel zu vertreiben, so lange er seinen Verpflichtungen nachkam, es sei denn, daß der Leiherr das Gut in eigene Wirthschaft nehmen wollte. Das Recht des Landsiedels wird auch Besserung genannt, der Eigenthümer heißt der Lehnsherr[55]). Nur in seltenen Fällen wurden auch Häuser zu Landsiedelrechte ausgethan[56]).

Einzelne dem Reiche gehörige Liegenschaften waren nach Lehenrecht vergeben; so besaß z. B. 1276 der Ritter Hartmud von Sachsenhausen eine Hofstätte mit einem Steinhause, Hof und Garten zu Sachsenhausen als ein Reichslehen. (Böhmer Cod. 177) Auch geistliche Stiftungen ertheilten Lehen, z. B. gab der Probst

[54]) Vgl. die Urkunden, welche ich in den Mittheil. des Vereins veröffentlicht habe, z. B. II. 172 von 1377, III. 355 von 1356, IV. 286 von 1406. Die Bezeichnung Bodenzins s. II. 356 von 1360.

[55]) Vgl. z. B. die Urkunde von No. 3 über den Bornheimerberg bei Thomas Oberhof S. 581.

[56]) Vgl. Arnsburger Urkundenbuch No. 114. 1023. 1028.

Digitized by Google

Gerhart 1256 dem Schultheißen Wolfram den Probsteizehnten im Lindau — einem abgetriebenen Walde bei Frankfurt — als Lehen, jure feodali in perpetuum possidendam. (Böhmer Cod. 99) Die sonsten in der Stadt vorkommenden Häuserlehen waren aufgetragen Lehen, wie z. B. Sifried von Marburg 1397 sein Haus zum Paradies dem Kurfürsten von Köln zu Lehen auftrug[57]).

Mit dem Namen Ganerbenhäuser werden diejenigen Häuser bezeichnet, welche sich im Gesammtbesitz mehrerer zu den Geschlechtern gehörigen Familien befinden, wie z. B. das Melemsche Steinhaus Bornfleck, oder jetzige steinerne Haus[58]).

Die Uebergaben der Häuser und Güter geschahen öffentlich vor der Stadtbehörde: der übergebende Theil resignirte die Liegenschaft und der neue Erwerber nahm sie in Besitz, oder wurde vom Schultheiß in den Besitz eingewiesen (Böhmer Cod. 132), über den Hergang wurde dann eine Urkunde ausgestellt. Die älteste ist die bereits oben erwähnte von 1219, da Schultheiß, Schöffen und sämmtliche Bürger eine vor ihnen in generali placito civitatis geschehene Resignatio beurkunden. (Jbid. 26.) Im Jahre 1273 bekennen Schultheiß, Schöffen, Rathmannen und Bürger, daß Wolfram einen Garten in forma judicii Frankenv. publice resignirt habe: es geschieht dies more debito et consueto (Ib. 165). In einer Urkunde vom 1280 wird dann noch zugesezt, daß der Trabent nach der Gewohnheit

[57]) Vgl. Mitth. II. 156 über die hies. Häuserlehen.

[58]) Vgl. Mitth. I. 231. Noch die Reform. von 1611 giebt über diese Häuser besondere Vorschriften II. 5. VIII. 10.

Digitized by Google

der Stadt dem Erwerber warandiam justam debitam et consuetam leisten wolle (Ib. 196). Was darunter zu verstehen, zeigen spätere Urkunden, wonach die Verkäufer für Währschaft und rechte Ansprach Jahr und Tag nach der Stadt Frankfurt Recht und Gewohnheit einstehen, eine Formel die sich in allen Währbriefen findet, bis endlich mit Gesetz vom 15. September 1863 die Währschaftsleistung aufgehoben wurde. Die Besitzeinweisung geschah mit Hand und mit Halm, ore et calamo:[59]) auch diese symbolische Form hörte erst 1863 auf.

Fälle der s. g. älteren Satzung, wobei die Pfandstücke, auch wenn sie in Liegenschaften bestehen, in den Besitz des Pfandnehmers kommen, habe ich in hiesigen Urkunden zwischen Privatpersonen nicht gefunden, dagegen übergibt in dieser Weise z. B. Kaiser Ludwig 1333 den Saalhof — des richs Sal — an Jacob Knoblauch (Böhmer Cod. 526). Die s. g. jüngere Satzung dagegen, welche als Anweisung von Executions-Gegenständen, mobiler und immobiler Natur auftritt und deren Besitz bei dem Schuldner beläßt, findet sich häufig. Sie kommt namentlich in der Weise vor, daß der Empfänger einer Häuserleihe zur Sicherheit des von ihm zu leistenden Zinses noch anderweitige ihm zustehende Zinsen verschreibt: es wird dies titulo ypothece sive subpignoris oder pro subpignore obligare genannt.[60]) Trotz dieser Bezeichnung ist aber dies Unterpfand von der römischrechtlichen Hypothek wesentlich verschieden,

[59]) Archiv II. 192. Thomas Oberhof S. 249.

[60]) So schon 1278 Böhmer Cod. 187, dann 1280, 1292, ib. 271, 276. Vgl. Meibom deutsches Pfandrecht. S. 409.

Digitized by Google

da es dem Gläubiger kein dingliches Recht, sondern nur diejenigen Rechte gewährte, welche er gehabt hätte, wenn er dies Pfand im Executionswege erlangt hätte. Deswegen mußte es auch bald üblich werden, solche Verpfändungen, zumal seitdem sie auch zur Sicherung von Darlehen stattfanden und den alten Rentenkauf allmählig verdrängten, nur vor Gericht geschehen zu lassen: sie mußten in der Stadt in das Verfatzbuch eingetragen werden und so blieb dies auch Vorschrift, als die Insätze sich schließlich ganz in die römischen Hypotheken verwandelten.[61])

Was das Erbrecht anlangt, so läßt sich über die Frage, in welcher Weise Ascendenten und Seitenverwandte bei der Erbtheilung concurriren, aus den Urkunden keine bestimmte Antwort geben.

Auflassungen von Grundstücken u. s. w. zum Zwecke einer Vergabung von Todeswegen (post mortem possidenda) kommen schon frühe vor; sie geschehen meistens zum Seelenheil, als Seelgerette, und in der Regel behält sich der Trabent, bald mit bald ohne Zahlung eines Zinses, den lebenslänglichen Nißbrauch vor. Der anstatt tradere auch gebrauchte Ausdruck legare ändert an der Sache nichts, in so fern auch damit die gerichtliche Auflassung verbunden war. Doch werden auch Legate erwähnt, bei denen keine Auflassung vorkommt und seit 1270 finden sich auch umfassende letzt-

[61]) Thomas Oberhof 269. Ueber die Insätze an fahrender Habe, welche Eheleute zusammen bestellen mußten, obwohl sonst der Ehemann allein über Mobilien verfügen konnte, vergl. Ref. von 1509 tit 33. Ern. Ref. II. 17.

Digitized by Google

willige Verfügungen, welche zwar keine Erbeseinsetzungen enthalten und keine bestimmte Form haben, aber Testamente genannt werden und als widerruflich angesehen werden müssen, sie sind offenbar unter dem Einflusse der Geistlichen entstanden; später wurde für diese einseitigen Verfügungen dieselbe Form vorgeschrieben, die für die alten Vergabungen galt, sie mußten ebenfalls vor dem Rathe geschehen, wie das Privileg K. Wenzels von 1395 bestätigte. Nach einem Statut von 1414 sollen die Satzungen oder Besatzungen, wie nun diese Geschäfte genannt wurden, vor drei Herren des Raths geschehen und vor ihnen auch widerrufen werden. Daher schreibt es sich, daß später neben den Testamenten des gemeinen Rechts in Frankfurt auch Testamente vor drei Rathsherren errichtet werden konnten.[62])

Anlangend endlich das Obligationen-Recht, so zeigen die Urkunden, daß von der Bürgschaft ein ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde. Insbesondere war es üblich, wenn bei den Uebergaben von Liegenschaften minderjährige Personen[63]) betheiligt waren, für deren nachträgliche Gutheißung Bürgen zu bestellen. Als z. B. 1291 die Wittwe Mechtild einen Hof und Zinsen verkauft, bestellt sie 4 Bürgen für die spätere Einwilligung ihres noch minderjährigen Sohnes, überläßt dem einen Bür-

[62]) Ausführliches hierüber s. in meiner Geschichte der Testamente in Fr. Archiv V. (1853) S. 1—48, woselbst auch Belege aus den Testaments-Büchern beigegeben sind.

[63]) Welche die annos legitimos oder discretionis noch nicht erreicht hatten, Böhmer Cod. 132, 174, noch unter ihren Jahren und nicht verzichtbar seien, Mitth. II. 361, mondige Jahre, Thomas Oberhof 362.

Digitized by Google

gen einen Theil des Kaufpreises bis zu jener Zeit, verpflichtet sich bei Abgang eines Bürgen einen andern zu beschaffen und leistet wieder ihrerseits den Bürgen Sicherheit mit all ihrem Gut. (Böhmer C. 255). Die Pflicht der Bürgen, eintretenden Falls, z. B. wenn der minderjährige Sohn später nicht zustimmt oder der Schuldner nicht zahlt, solange Einlager in einer Herberge zu halten, (moniti in unum hospicium Frank. se recipere, more fidejussorio comesturi, in gyselwyse inkomen) wird häufig erwähnt, in der Regel nur bei auswärtigen Bürgen ritterlichen Standes, da die schon in Frankfurt wohnenden Bürgen nicht erst dahin zu kommen brauchten.[64])

Tauschgeschäfte (Kudunge und Wechsel) fanden auch über Liegenschaften nicht selten statt.[65])

Die s. g. Inhaberclausel erscheint im 14. Jahrh. bei Schuldurkunden, Gültverkäufen ꝛc. als stehende Formel, ohne daß sich sagen ließe, ob die bloße Innehabung der Urkunde damit als genugsame Legitimation anerkannt sei.[66])

Daß sich in Handelssachen schon frühe bestimmte Gebräuche gebildet haben und die zur Hebung des Verkehrs erforderlichen Einrichtungen getroffen wurden, läßt sich bei der Bedeutung, die Frankfurt als Handelsstadt erlangte, leicht ermessen: es muß aber hier die bloße Andeutung genügen.[67])

---

[64]) Vergl. z. B. Böhmer Cod. 78, 81, 133, 235. Archiv II. 181. Mitth. II. 41. Senkenberg Scl. I. 72.

[65]) Vergl. z. B. Mitth. II. 355. 361, 365.

[66]) Vergl. z. B. Mitth. III. 41, 48, I. 214. 233.

[67]) Vergl. Orth von den zwei Reichsmessen in Fr. 1765. Fries vom Pfeiffergericht. Fr. 1752. Kriegk Bürgerzwiste S. 294, 330 (über Messen und Banken). Kriegk deutsches

Digitized by Google

Die Urkunden dieser Periode erhalten ihre Beglaubigung nicht durch Unterschriften, sondern durch die Besiegelung und namentlich vom 12. bis 15. Jahrhundert erscheint dieselbe als unentbehrliche Förmlichkeit. So wurden auch in Frankfurt die von der Stadt selbst ausgestellten Urkunden nicht nur lediglich mit deren Siegel versehen, sondern auch die einzelnen Bürger, und zwar nicht blos die zu den Geschlechtern gehörigen, bekräftigten ihre Schuldbriefe, Verträge und sonstige Urkunden nur durch Beidrückung ihrer Siegel: besaß der Aussteller aus irgend einem Grunde kein eigenes Siegel, so bat er eine andere Person für ihn zu untersiegeln nnd ebenso wurden auch die Zeugen gebeten, ihre Siegel beizufügen. Ehe das Gericht sein eigenes Siegel erhielt, wurden die Gerichtsbriefe unter dem Siegel des Schulteißen ausgefertigt.[68]) Verlor daher Jemand sein Siegel, so zeigte er dies auf seinen Eid dem Rathe an, damit nicht Mißbrauch damit getrieben werde.[69]) Ebenso wurde die Urkunde kraftlos, wenn das Siegel von ihr entfernt wurde.[70]) Auch der Gebrauch der Hausmarke ist für Frankfurt bezeugt. Mit dem Gemerk, was an seinem Hause und in seinem Pitschir war, ließ Johann von Melem † 1484 auch seine Waaren be-

Bürgerthum S. 33. Von Interesse ist die Vergleichung mit den Nachrichten über Lübeck's Handel in Pauli lüb. Zustände im M. A. 1872. S. 98. Auch Thomas Oberhof gibt im Urkunden-Buch viele Entscheidungen in Handelssachen.

[68]) So z. B. der Gerichtsbrief von 1394 in den Mitth. II. 358.

[69]) Beispiele von 1385 und 1395 bei Thomas Oberhof S. 421. Vgl. Spangenberg Urkundenbeweis I. 244.

[70]) Thomas Oberhof S. 574.

Digitized by Google

zeichnen. Noch 1593 unterzeichnet ein schreibunerfahrener Fischer mit seinem Hausgemark.[71])

Es war das Recht und die Freiheit der Stadt, daß ihre Bürger nicht vor ein fremdes Gericht gezogen werden durften. Gegen Eingriffe in dies Recht, die nicht selten von dem geistlichen Gerichte des Kurfürsten von Mainz, von dem Hofgerichte zu Rotweil und von den heimlichen (d. h. Fehme-) Gerichten versucht wurden, wehrte sich daher der Rath nach Kräften.[72]) Namentlich mit den freien Stühlen hatte er deßwegen viel zu streiten[73]) und um hierbei mit größerer Sicherheit auftreten zu können, trug er Sorge, daß stets einige Rathsglieder oder der Oberstrichter sich unter die Zahl der Wissenden aufnehmen ließen. Im Jahr 1387 gelangten der Schöffe Jungo Frosch und Conrad von Glauburg sogar in den Pfandbesitz des Gerichtes, freien Stuhls und Schlosses zu Padberg.[74]) Auch die Appellationen erschienen als eine Verletzung dieses Rechtes, wie aus der Antwort hervorgeht, mit welcher die Schöffen 1486 die Ertheilung von Aposteln abweisen.[75])

[71]) Mittheil. I. 222. III. 380 Vgl. Homeyer Haus- und Hofmarken. 1870. S. 109.

[72]) Vgl. z. B. seine desfalls 1417 an den K. Siegmund gerichtete Beschwerde, Thomas Oberhof S. 424.

[73]) Vgl. Usener die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens, nach Urkunden des Archivs der fr. Stadt Frankfurt. 1832.

[74]) Archiv, N. F. IV. 320, woselbst ich die Urkunde habe abdrucken lassen.

[75]) Thomas Oberhof S. 367.

Digitized by Google

II. Periode. Von 1495—1806.

So war Frankfurt zu einer freien und Reichsstadt erwachsen, die Kriege auf eigene Faust geführt, Bündnisse in eigenem Namen geschlossen, die Reichstage beschickt, die Pflichten gegen Kaiser und Reich wie jeder Reichsfürst erfüllt, Unterthanen erworben und überhaupt alle die Rechte geübt hat, welche den Inbegriff der Landeshoheit bildeten. Der westfälische Frieden erkannte die Reichsstandschaft ausdrücklich an. Doch war allerdings die Stellung der Reichsstädte zu Kaiser und Reich insofern besonders geartet, als der Kaiser die Rechte des Reichs hier nachhaltiger geltend machen und sich selbst Eingriffe in die reichsständischen Gerechtsame erlauben konnte.

Im Beginne dieser Periode wurde Frankfurt durch die Unruhen bewegt, welche die kirchliche Reformation und der s. g. Bauernkrieg hervorriefen. Wie die Bauern ihre bekannten Artikel aufstellten, so erhoben sich auch in Frankfurt 1525 die Bürger, insonderheit die Handwerker und verlangten die Abschaffung von mancherlei Mißbräuchen und Lasten. Es wurde ein Ausschuß von 61 Männern niedergesetzt, der die Forderungen in

Digitized by Google

45 Artikeln zusammenstellte und deren Genehmigung vom Rathe ertrotzte. Nachdem aber die aufständigen Bauern von den Fürsten besiegt waren, kehrte auch in Frankfurt Alles in den früheren Stand zurück.[76]) Eine der Hauptbeschwerden, der Druck der Erbzinsen und Gülten, wurde zwar später erledigt, indem es dem Rath gelang, 1561 mit Zustimmung des Kaisers diese Lasten für ablösbar zu erklären und die Quotenbeträge für ihre Ablösung zu bestimmen. Das Bestreben der Bürgerschaft aber, bei der städtischen Finanzverwaltung eine Mitwirkung oder Controlle zu erhalten, blieb ohne Erfolg. Die Unzufriedenheit, die darüber und über die Verwaltungsweise des Raths entstand, veranlaßte den Aufstand der Jahre 1612 bis 1616, der nach dem Namen des Hauptführers der Fettmilchische genannt zu werden pflegt. Damals lag das Stadtregiment in den Händen des Patriziats, d. h. derjenigen Familien, welche als die Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limburg einen festgeschlossenen Adels-Verein bildeten. Aus ihrer Mitte waren die zwei ersten Rathsbänke beinahe gänzlich besetzt und obwohl die dritte Bank für die Handwerker bestimmt war, so wählten doch nicht die Zünfte, sondern auch diese Stellen wurden nach der Wahl des Raths besetzt und es wurde dafür gesorgt, daß diese keine Leute traf, welche den Patriziern Opposition machen würden. Weder bei der Gesetzgebung, noch bei der Verwaltung der Stadt war die Bürgerschaft betheiligt,

[76]) Vergl. Kriegk Bürgerzwiste, S. 137. Dr. Steitz im Archiv N. F. V. I.

Digitized by Google

die Finanzen der Stadt aber waren arg zerrüttet. Nun verlangten 1612 die Bürger die Mittheilung der kaiserlichen Privilegien und brachten mancherlei Beschwerden vor. Der Rath wandte sich an den Kaiser um Hülfe, der nun Commissarien zur Beilegung der entstandenen Wirren ernannte, und mit deren Genehmigung kam der s. g. Bürgervertrag vom 31. Dezember 1612 zu Stande; darnach sollte der Rath vorübergehend um 18 Mitglieder vermehrt werden, welche die Bürger in doppelter Anzahl vorschlagen, es sollten nie mehr als 14 Limburger und überhaupt nicht zu nah verwandte Personen im Rathe sein, es sollte eine Commission von neun Männern jährlich die Stadtrechnungen prüfen, die ganze Bürgerschaft sich in Zünfte oder Gesellschaften begeben u. s. w. Ueber die Ausführung dieses Vertrags aber entstanden von Neuem Streitigkeiten und große Unruhen, die schließlich zu dem Decrete der kaiserlichen Commission von 1616 und zur harten Bestrafung der Aufrührer führten. In diesem Decrete, das Transfix genannt, wurden die meisten Bestimmungen des Bürgervertrags wieder aufgehoben, die Zünfte und Stubengesellschaften (mit Ausnahme der Limburger, der Frauensteiner und des freien oder s. g. graduirten Collegiums) wurden kassirt, der Neuner-Ausschuß wurde stillschweigend abgeschafft. Anstatt der Zünfte unter gewählten Zunftmeistern standen nun bloße Gewerb-Vereine unter Geschworenen, die der Rath ernannte, die Bürgerschaft wurde seit 1614 in Quartiere, zuletzt 14 an der Zahl, zumeist zu kriegerischen und Polizei-

Digitized by Google

zwecken, eingetheilt und die Vorsteher oder Capitäne derselben bildeten fortan das Mittelglied zwischen Rath und Bürgerschaft, freilich ohne irgend welche politische Rechte.[77]) So hatte jetzt der Rath gesiegt, aber die Erfüllung der an sich berechtigten Forderungen der Bürgerschaft war damit nur hinausgeschoben. Zu Anfang des 18. Jahrh. erneuerte sich der Streit. Nach der Huldigung, welche die Stadt 1705 dem neuen Kaiser Joseph I. leistete, baten die bürgerlichen Oberoffiziere der 14 Quartiere im Namen der Bürgerschaft um Bestätigung der kaiserl. Privilegien und um Abhülfe ihrer Beschwerden gegen den Rath. Der Kaiser ernannte 1713 je für die politischen und Rechnungssachen eine eigene Commission und durch die kaiserlichen Hauptresolutionen von 1726, 1725 und 1732 wurden die Irrungen beigelegt: der Bürgervertrag wurde in manchen Punkten gebessert, ein selbstständiger Bürgerausschuß, das s. g. Colleg der Einundfünfziger, zur Vertretung der Bürgerschaft eingesetzt, die s. g. bürgerliche Gegenschreiberei eingerichtet und das Neuner-Colleg zur Controlle der Finanz-Verwaltung wiederhergestellt.[78])

In dieser Verfassung blieb Frankfurt ein Glied des deutschen Reichs, hatte im reichsstädtischen Collegio

---

[77]) Vergl. Kriegk Geschichte, S. 237—417, der Fettmilchische Aufstand, besonders S. 287. 404, 414. Moritz I. 210.

[78]) Vergl. Moritz I. 122 und ib. 143, das Verzeichniß der betreffenden Reichshofraths-Conclusa. Müller, vollständige Sammlung der kaiserl. in Sachen Frankfurt ergangenen Resolutionen, 1785.

Digitized by Google

auf der rheinischen Bank seinen Sitz und war ein Stand des oberrheinischen Kreises. Es gehörte zu den 6 Reichsstädten, die nach dem Lüneviller Frieden von 1801 noch übrig blieben und denen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, §. 27, selbst in Reichskriegen der Genuß einer unbedingten Neutralität zugesichert war. Als aber 1806 der rheinische Bund geschlossen, der Churfürst Erzkanzler zum Fürsten Primas desselben bestimmt worden, verlor Frankfurt seine Selbstständigkeit und fiel an den Fürsten Primas.[79])

Zu dieser Zeit bestand der Rath aus 43 Mitgliedern, die in 3 Bänke abgetheilt waren: zu der ersten oder Schöffenbank gehörte seit 1606 der Gerichts-Schultheiß. Der Rath, an dessen Spitze zwei jährlich neu gewählte Bürgermeister standen, hatte die Verwaltung der Stadt und übte die Rechte der Landeshoheit aus. Die Bürgerschaft wurde vertreten durch den Ausschuß der Einundfünfziger, der sich durch eigene Wahl ergänzte, durch die Neuner, welche der Ausschuß vorschlug, durch die Achtundzwanziger, aus den 14 Quartieren erwählt, und durch die Dreyer, welche die Wahlen zu den städtischen Aemtern controllirten. Die Civilstreitigkeiten waren den Schöffen überwiesen, vor den s.-g. Schöffenrath gehörten die Sachen, die keinen ordentlichen Proceß erforderten, vor das Schöffengericht, in dem nur der Schultheiß mit 2 Schöffen saß und vor welchem in der alten Form durch Procuratores ver-

[79]) Die Anzeige des Raths vom 19. August 1806 über diese Besitznahme, s. in Beyerbach, Samml. XI. 3306.

Digitized by Google

handelt wurde, kamen nur einzelne Streitsachen, die eigentlichen Processe wurden auf der s. g. Schöffenreferier verhandelt, woselbst die mit dem Referat betrauten Syndici[80]) und die nicht bei Gericht sitzenden Schöffen anwesend waren. Daneben bestanden für einzelne Sachen besondere Gerichte, z. B. das Consistorium für delicta carnis, das Bürgermeisteramt für Wechsel- nnd Bagatellsachen, das Landamt für die Rechtssachen aus den Dorfschaften u. s. w. Die Criminal-Jurisdiction übte der Rath selbst aus.[81])

Schon während der letzten Jahrzehnte der vorigen Periode zeigt sich ein allmähliges Eindringen des römischen Rechts, indem die in Italien und auf den neuen Hochschulen gebildeten Juristen das, was sie daselbst gelernt, auch im Leben anzuwenden suchten. Eine förmliche Anerkennung des römischen Rechts, als des gemeinen kaiserlichen Rechts, wurde aber erst in der Ordnung des Reichskammer-Gerichts von 1495 ausgesprochen. Die Eröffnung dieses neuen obersten Reichs-Gerichts fand hier im Hause zum Braunfels am 30. September 1495 statt, der römische König Maximilian verpflichtete in eigener Person den Kammerrichter Grafen Eytel Friedrich von Hohenzollern, sowie die Assessoren

[80]) Die Syndiker waren zugleich die Consulenten des Raths, der schon frühe sich der Dienste eines Stadt-Advocaten, früher auch Stadtpfaffe genannt, bediente. Vergl. das Verzeichniß im Archiv N. F. IV. 227.

[81]) Moritz I. 282. II. 6. Rössing, Darstellung der heutigen Gerichtsverfassung Frankfurts. Fr. 1806.

Digitized by Google

und Notare.[82]) Bereits vorher hatte der Rath daran gedacht, den neuen Anschauungen gerecht zu werden und ein neues Gesetzbuch anfertigen zu lassen. Der Nürnberger Rath, der vorangegangen war und eine Reformation seines Rechtes 1484 hatte im Drucke erscheinen lassen, theilte diese dem hiesigen Rathe mit und ohne Zweifel beschleunigte die Einsetzung des Kammergerichts dessen Entschluß. Im Jahr 1498 ließ er den Schöffen sagen, nachdem mancherlei Gebrechen am Rechten lange Zeit geschwebt und wider das Recht gebraucht werde, sollten sie mit Rath der Gelehrten eine Reformation und Ordnung denen Rechten gemäß für Hand nehmen.[83]) Die dazu ernannte Commission, an deren Spitze Doctor Adam Schönwetter, der Stadt Frankfurt Advocat, stand, begann 1500 ihre Arbeiten und 1509 erschien das neue Werk, gedruckt bei Johann Schöffer in Mainz, unter dem Titel: Reformacion der Stadt Frankenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509. Dieselbe hat nicht den Umfang wie die Reformationen von Nürnberg oder Worms, sondern umfaßt nur 51 nummerirte Blätter.[84]) Im Eingang hebt der Rath hervor, daß am Gericht

[82]) Die gleichzeitige Aufzeichnung des hiesigen Geschlechters Job Rohrbach über diese Feierlichkeit in dessen von Dr. Steitz herausgegebenem Tagebuche s. im Archiv, N. F. III. 66, 132.

[83]) Lersner Chronic I. 259. II. 148. Senckenberg Sel. 576. Thomas Oberhof I. 97.

[84]) Exemplare dieser Reformation sind nicht gerade häufig, sie ist aber auch in Orth, Zusätzen zu den Anmerkungen S. 350 abgedruckt.

Digitized by Google

und sonst in der Stadt viele Gewohnheiten und Uebungen stattgehabt, die den gemeinen Rechten nicht gemäß seien, und jetzt zum Theil für untauglich angesehen würden, wie wohl sie lange Zeit in gemeiner Uebung gewesen und Niemand wider sie gestrebt, und so solle in Zukunft zur Vermeidung der aus diesem Zwiespalt entstehenden Irrungen nach dem Inhalte des neuen Gesetzes gehandelt werden. Dasselbe enthält nun eine nach dem römisch-canonischen Brauche formulirte Proceßordnung und in dieselbe sind, ehe sie vom Urtheil, de sententiis dandis spricht, die Neuerungen am materiellen Rechte eingeschaltet; namentlich die Bestimmungen über Testamente, Intestaterbfolge, eheliches Güterrecht, Insätze liegender und fahrender Güter, Bürgschaften und Vormundschaften. In diesen Bestimmungen ist überall das römische Recht, was überhaupt als maßgebend betrachtet wird, befolgt, jedoch das alte eheliche Güter- und Erbrecht soweit beibehalten, als es nach Aufhebung der Vermögens-Einheit und Verfangenschaft thunlich erschien.[85]) Die Reformation war indessen nicht vollständig genug, und es erließ der Rath nicht nur noch manche Einzelverordnungen, sondern er ertheilte auch im Jahr 1571 dem Doctor Johannes Fichard, der Stadt Advocaten, der im Jahre 1570 auf Begehren der Grafen von Solms für deren Lande eine Gerichts-

[85]) Vergl. meinen Aufsatz über die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehel. Güterrechts seit dem Eindringen des röm. Rechts, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Band 10 (1846) S. 57 und meine Mittheil. im Archiv, N. F. IV. 247.

Digitized by Google

und Landsordnung verfaßt hatte, den Auftrag, die alte Reformation aufs neue in gute Ordnung zu bringen, alle mangelnden Stücke, auch was noch aus dem Statutenbuche bräuchlich, zuzusetzen und also eine erneuerte Reformation zu fertigen. Diese wurde am 7. Sept. 1578 publicirt und noch in demselben Jahre in Folio gedruckt. Auch sie wurde wieder durch vielerlei Verordnungen ergänzt und im Jahre 1611 nochmals übersehen, durch die Zusätze vervollständigt und am 10. Sept. publicirt.[86]) In dieser Gestalt ist sie bis jetzt in Gültigkeit geblieben, doch sind seitdem noch viele kleineren und größeren Verordnungen hinzugekommen, unter denen namentlich die Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften, zuletzt 1739 revidirt, die Consistorial-Ordnung von 1728, bestätigt 1732, die Notariats-Ordnung von 1669, erneuert 1750, die Beisaßen-Ordnung von 1735, die Provocations-Ordnung von 1788 hervorzuheben sind. Sie sind zum größten Theil in der von J. C. Beyerbach herausgegebenen Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt (11 Theile 1798—1818) enthalten und das am Schlusse gegebene chronologische Register füllt 57 Seiten. Commentirt wurde die Reformation von Orth in seinen Anmerkungen über dieselbe, welche von 1731—1757 in fünf Quartbänden mit einem Bande Zusätze 1775 erschienen und auch in rechtsgeschichtlicher Hinsicht ein überaus werthvolles Material darbieten.

[86]) Vergl. Senckenberg Sel. I. 528. Thomas Oberhof S. 108.

Digitized by Google

III. Periode. Von 1806 an.

So war Frankfurt zur fürstlich primatischen Landstadt geworden, der Fürst Primas residirte in Regensburg, doch war in Frankfurt der Sitz des rheinischen Bundestags. Die städtische Verfassung blieb vorerst bestehen. Im Jahr 1810 wurde aber der geistliche Staat des Fürsten Primas in das weltliche Großherzogthum Frankfurt verwandelt und dessen Regierung nach dem Muster des französischen Kaiserreichs eingerichtet, auch der Code Napoléon eingeführt, und die Verwaltung der Stadt umgeformt. Das Gerichtswesen war schon vorher sehr vereinfacht worden: außer den für geringere Sachen bestimmten Behörden (des Landamtmanns, Vogts, Bürgermeisters) wurde ein Stadt- und Land-Gericht als erste Instanz, das Schöffen-Appellations-Gericht als zweite Instanz, zugleich als Criminal-Gericht, und ein Ober-Appellations-Gericht für das ganze Land bestellt. Jetzt wurden durch die Verordnung über die Gerichts-Verfassung des Großherzogthums vom 5. Oct. 1812 neue Normen gegeben.[87])

87) Rössing, Darstellung der durch die Organisation des Fürsten Primas begründeten Gerichts-Verfassung der Stadt Fr. 1810. Großherzogl. Reg.-Blatt II. 97. 169. Bender, über die hies. Gesetzgebung von 1806—1816, in der Zeitschrift für Gesetzgebung, Darmst. 1834, I. 435.

Was von den vielen Verordnungen dieser Zeit noch später Geltung behielt, s. in Bender, Sammlung Frankf. Verordnungen aus den Jahren 1806—1816. Fr. 1833.

Digitized by Google

Lange dauerte aber diese großherzogliche Herrlichkeit nicht. Im November 1813 nahmen die verbündeten Mächte das Großherzogthum in Besitz und bestellten ein General-Gouvernement, welches die Stadt vorläufig in ihre alte Municipal-Verfassung wieder zurückführte und das französische Recht sammt Gerichts-Verfassung und Proceßordnung wieder aufhob.

Durch die deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 wurde Frankfurt als frei und als Mitglied des deutschen Bundes anerkannt. Am 20. Juni zeigte der Rath dies und die Beendigung des Gen.-Gouvernements an.[88])

Nach langen Verhandlungen wurde durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte, beschworen 18. Oct. 1816, die alte Stadtverfassung mit den durch die Wiener Congreß-Acte nöthig gewordenen und vom Zeitgeiste gebotenen Veränderungen wiederhergestellt. Die Hoheitsrechte der Stadt stehen danach der christlichen Bürgerschaft zu, welche sie durch die gesetzgebende Versammlung, den Senat als obrigkeitliches Collegium und den ständischen Bürgerausschuß (sammt den Neunern oder dem Stadt-Rechnungs-Revisions-Colleg) ausübt. Die Justiz-Verwaltung wird — abgesehen von dem Stadt- und Landamt für die geringeren Sachen — von den Mitgliedern des Senats in einem Stadt-Gericht und einem Appellations-Gericht besorgt. Im Jahr 1820 wurde das gemeinsame Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städe Deutschlands niedergesetzt. Erst das Jahr

---

[88]) Kriegk, Geschichte S. 537.

Digitized by Google

1848 brachte einen Impuls zu Verfassungs-Aenderungen. Aber die Gesetze vom 19. Oct. 1848 über die Einberufung einer constituirenden Versammlung und vom 20. Febr. 1849 über die staatsbürgerliche Gleichstellung aller Staats-Angehörigen wurden am 5. Oct. 1852 wieder außer Kraft gesetzt. Dagegen wurde durch das organische Gesetz vom 12. Septbr. 1853 eine Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten herbeigeführt und durch ein solches vom 16. Septbr. 1856 eine wichtige Aenderung der Verfassung getroffen. Der Senat wurde auf 21 Mitglieder, ohne Eintheilung in Bänke, vermindert, die Besetzung der Gerichte durch Mitglieder des Senats aufgehoben, eine andere Zusammensetzung der gesetzgebenden Versammlung angeordnet.

Am 15. Juli 1866 verließ die deutsche Bundes-Versammlung die Stadt Frankfurt, in welcher sie seit Entstehen des Bundes ihren Sitz hatte, am folgenden Tage nahm Preußen die Stadt in Besitz, hob die bisherige Verfassung auf, obwohl die Behörden bald darauf als bloße Communalbehörden provisorisch reconstituirt wurden, und das k. Patent vom 3. Oct. 1866 erklärte die Einverleibung der Stadt Frankfurt in das Königreich Preußen.

Die freie Stadt Frankfurt war auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht müßig geblieben. Bereits am 30. Dezbr. 1819 wurde eine provisorische Verordnung über das bei den Civilgerichten einzuhaltende Verfahren erlassen, wodurch in zweckmäßiger Weise eine Verein-

Digitized by Google

fachung desselben erreicht wurde. Nachdem sodann mit Gesetz vom 23. Mai 1848 die Aufstellung von Beweis-Artikeln und Fragstücken bei Zeugen-Vernehmungen abgeschafft, mit Gesetz vom 8. Juni 1848 für die Ableistung der Eide eine einfache Formel ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß angeordnet, mit Gesetz vom 31. October 1848 die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts eingeschränkt worden, wurde mit Gesetz vom 7. Novbr. 1848 eine neue, auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirte Proceßordnung eingeführt. Daneben wurde unter Anderem 1837 ein Gesetz über die Rangordnung der Gläubiger im Concurs unter Aufhebung der General-Hypotheken erlassen, 1844 die alte Wechselordnung zeitgemäß modificirt, 1850 die Gleichstellung der Ehefrauen im Güterrechte und die bürgerliche Ehe eingeführt, 1852 die Ablösung sämmtlicher Grundgefälle angeordnet, 1864 ein Gesetz über den freien Gewerbe-Betrieb erlassen und die Mehrzahl der gewerblichen Real-Gerechtigkeiten aufgehoben, kurz nach allen Seiten hin den Ansprüchen der Neuzeit Rechnung getragen. Endlich wurde 1856 das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch mit den geeigneten Aenderungen eingeführt und damit ein Gesetz über das Verfahren in Strafsachen verbunden.[89])

In Folge des Verlustes ihrer Selbstständigkeit erlitt die Verfassung der Stadt wie bekannt die ent-

[89]) Vergl. die Gesetz- und Statutensammlung der fr. St. Fr. 16 Bände von 1817—1866.

Digitized by Google

sprechende Aenderung und ihre Gerichte wurden nun königliche, an die Stelle des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck trat das k. Obertribunal in Berlin.

Das Privatrecht und das Proceß-Verfahren sind im Wesentlichen ungeändert geblieben. Die Stadtreformation bildet sonach noch immer die Grundlage unseres Rechtes, modificirt durch die früheren und die in den letzten Jahren erlassenen Gesetze. Der Commentar Souchay's und die Werke Benders geben — unter diesem Vorbehalt — eine Darstellung des jetzigen Rechts.

Hec ad presens sufficiant — sage ich nun auch mit den Worten des Raths von 1297. Aufgefordert von der juristischen Gesellschaft, für diese Festschrift eine Rechtsgeschichte der Stadt zu schreiben, habe ich nur zögernd die Arbeit übernommen, weil die Kürze der Zeit und die Masse des Stoffs ein Hemmniß waren. Wenn ich trotzdem unter mancherlei geschäftlichen Störungen im Laufe einer Woche diese Skizze fertigte, so muß ich bei deren Beurtheilung auf diese Entstehungsweise billige Rücksicht zu nehmen bitten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

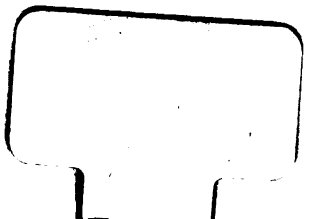

Digitized by Google

Digitized by Google